

Anwaltsrecht

Anwaltsrechtliche Reformen und das Anwaltsbild

Was die Gesetzespakete 2021 bringen werden – und wie das die Anwaltschaft ändern könnte*

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz, Köln

Der Gesetzgeber wird zum Ende der Legislaturperiode aktiv und packt lange diskutierte Reformen im Anwaltsrecht an. Die Jahrestagung 2020 des Instituts für Anwaltsrecht Köln hat sich in November mit den Reformvorhaben befasst. Der Autor, der Tagung und Diskussion moderiert hat, fasst seine Eindrücke zu den Auswirkungen der Reformen auf das Anwaltsbild zusammen.

Anwaltliche Tätigkeit und Inkasso – für beide Platz?

§ 3 Abs. 1 BRAO prägt das Anwaltsbild: Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Ist er das auch noch, wenn der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt Gesetz wird?

Fasst man den Begriff der Inkassodienstleistung so weit, wie es der BGH in seiner Entscheidung "wenigermiete.de" getan hat, könnte jede Beratung und Vertretung, die die Realisierung einer Geldforderung bezweckt, als Inkassotätigkeit anzusehen sein. Der Entwurf verhindert das nicht, sondern fördert es eher. Damit wären Rechtsanwältinnen insoweit nicht mehr die berufenen Vertreterinnen, sondern nur noch Rechtsdienstleister unter anderen in diesem Marktsegment. Hier droht eine erhebliche Reduzierung der dem Rechtsanwalt vorbehaltenen Aufgaben. Im gesamten Bereich solcher Tätigkeit soll dann (ohne Wertgrenze) die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zulässig sein.

Das spaltet die einheitliche Anwaltschaft. Die Wertgrenze für sonstige Tätigkeiten, für die ein Erfolgshonorar vereinbart werden kann, liegt bei – willkürlich gegriffenen – 2.000 Euro. Neben die Wertgrenzen in § 495 a und § 511 ZPO (600 Euro) und die Wertgrenze in § 23 GVG (5.000 Euro) würde im Bereich außergerichtlicher Tätigkeit eine neue Wertgrenze treten. Immerhin besteht die Gefahr, das Bild von dem einen Anwalt oder der einen Anwältin auf diese Weise zu zersplittern.

RVG-Anpassung: Zu welchem Preis?

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 indessen beruht mit der gesetzlichen Regelung der Anwaltsvergütung auf einem einheitlichen Anwaltsbild. Das hat auch eine Kehrseite: Jede

Der Beitrag beruht auf dem Schlusswort, das der Verfasser am 25. November 2020 im Rahmen der vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln mit Unterstützung des Anwaltsblatts veranstalteten Tagung zum Thema "Die Reformvorhaben im Anwalts recht – Was wird 2021 bringen?" gehalten hat. Gebührenerhöhung trägt vor allem im Bereich der kleineren Streitwerte die Gefahr in sich, dass sich der Markt anderweitig orientiert. Deshalb gibt es durchaus eine enge Verzahnung zum Thema Erfolgshonorar.

Insolvenzverwaltung: Wie lange noch Anwaltsaufgabe?

Auch wenn in der Insolvenzverwaltung mehr als 95 Prozent Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte tätig sind, besteht Bedarf zur Regelung eines besonderen Berufsrechts für Insolvenzverwalter. Je weiter sich ein solches Recht vom Anwaltsrecht entfernt, desto deutlicher wird das Bild des anwaltlichen Insolvenzverwalters verwässert. Eine Isolierung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter kann für den Markt darüber hinaus dazu führen, dass der prozentuale Anteil der Anwaltschaft an Insolvenzverwaltungen sinkt.

Große BRAO-Reform: Stärkung der Anwaltschaft

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften verwirklicht zahlreiche Überlegungen, die auf der Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht Köln im Jahre 2016 angeregt worden waren (siehe die vielen Beiträge im Schwerpunkt-Heft April 2017, AnwBl 2017, 368 ff.). Neu ist, dass sensibles Wissen zu einem Tätigkeitsverbot führen kann. Das mag man beim Einzelanwalt regeln können; eine Sozietätserstreckung ist nicht nur unpraktikabel sondern überflüssig. Indessen trägt der Entwurf mit seinen Vorschlägen zur gesellschaftsrechtlichen Organisationsfreiheit und zur Erleichterung von Kooperationen mittelbar zur Stärkung eines einheitlichen Anwaltsbildes bei. Denn die anwaltlichen core values werden für die Anwaltsbereiche nicht angetastet, während Organisationsfragen erleichtert werden.

Personengesellschaftsrecht: Freiheit siegt

Dazu kann auch der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts beitragen. Wenn alle Gesellschaftsformen der Anwaltschaft zur Verfügung stehen und die Anwaltschaft in allen Gesellschaftsformen ihren Werten treu zu bleiben hat, fügen sich Freiheit und Schärfung des Berufsbildes in eins. Ob es aber sinnvoll ist, Anwälten die Möglichkeit zu geben, im Rahmen dieser Freiheit auch das gewerbliche Zwitterwesen der GmbH & Co. KG zu wählen, ist zu bezweifeln.



Prof. Dr. Bernd Hirtz. Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt. Er ist Vorsitzender des Fördervereins des Instituts für Anwaltsrecht Köln und war bis Ende 2018 Vorsitzender des Zivilverfahrensrechtsausschusses des DAV.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.